

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2345

Dr. Michael J. Schmid, Richter am Oberlandesgericht,
Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.,
München
Die Bankbürgschaft als Mietsicherheit

Seite 2349

Rechtsanwalt Dr. Martin Fielenbach, Bergisch Gladbach
Zur Haftung des Bürgen für Bereicherungsverbindlich-
keiten

Seite 2353

BGH, 10.11.2011
Zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters über ein ihm
bekanntes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen
Fondsverantwortliche

Seite 2355

BGH, 25.10.2011
Zur Formwirksamkeit einer Mithaftungsübernahme

Seite 2358

BGH, 8.11.2011
Zu den Anforderungen an einen Rechnungsabschluss der
kontoführenden Bank

Seite 2360

OLG Frankfurt a.M., 28.11.2011
Zur örtlichen gerichtlichen Zuständigkeit für die Klage
eines Kapitalanlegers gegen eine Rating-Agentur mit Sitz
in New York auf Schadensersatz wegen Insolvenz einer
mit A+ bewerteten Emittentin

Seite 2376

BGH, 1.12.2011
Verpflichtung des Gesellschafters zur Erstattung des an
den Gläubiger ausgekehrten Betrages, wenn dessen am
Gesellschaftsvermögen und am Vermögen des Gesell-
schafters gesicherte Forderung nach Eröffnung des Insol-
venzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch
Verwertung der Gesellschaftssicherheit befriedigt wird

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Michael J. Schmid, Richter am Oberlandesgericht, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D., München

Die Bankbürgschaft als Mietsicherheit 2345

Rechtsanwalt Dr. Martin Fielenbach, Bergisch Gladbach

Zur Haftung des Bürgen für Bereicherungsverbindlichkeiten 2349

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 10.11.2011 Zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters über ein ihm bekanntes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Fondsverantwortliche 2353

Bundesgerichtshof 25.10.2011 Zur Formwirksamkeit einer Mithaftungsübernahme 2355

Bundesgerichtshof 8.11.2011 Zu den Anforderungen an einen Rechnungsabschluss der kontoführenden Bank 2358

OLG Frankfurt a.M. 28.11.2011 Zur örtlichen gerichtlichen Zuständigkeit für die Klage eines Kapitalanlegers gegen eine Rating-Agentur mit Sitz in New York auf Schadensersatz wegen Insolvenz einer mit A+ bewerteten Emittentin 2360

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 29.9.2011 Zur Bezeichnung der Nutzungsart eines Grundstücks in der Terminsbestimmung als „bebaut mit einem Einfamilienhaus“ 2363

Bundesgerichtshof 6.10.2011 Zum Ablösungsrecht eines Dritten, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung aus Ansprüchen betreibt, die in verschiedene Rangklassen des § 10 Abs. 1 ZVG fallen 2365

Bundesgerichtshof 10.11.2011 Zur Befugnis des Vollstreckungsgerichts, bei schwankender Höhe des Einkommens des Schuldners den Freibetrag gemäß § 850k Abs. 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festzusetzen 2367

Bundesgerichtshof 13.10.2011 Pflicht des Zwangsverwalters zur Herausgabe des Grundstücks an den Schuldner nach Aufhebung der Zwangsverwaltung wegen Antragsrücknahme; kein Anspruch des Gläubigers auf Auskehr der Überschüsse 2369

Bundesgerichtshof 3.11.2011 Ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Insolvenzgerichts, wenn bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrages des Arbeitseinkommens des Schuldners der Ehegatte als Unterhaltsberechtigter nicht berücksichtigt werden soll 2372

Bundesgerichtshof 10.11.2011 Kein Lauf der Beschwerdefrist bei fehlerhafter Bezeichnung der öffentlich bekannt gemachten Entscheidung, wenn dem Beteiligten die Entscheidung nicht individuell mitgeteilt worden ist 2374

Bundesgerichtshof 10.11.2011 Ausgleichszahlungen nach § 17 StrRehaG als Bestandteil der Insolvenzmasse 2376

Bundesgerichtshof 1.12.2011 Verpflichtung des Gesellschafters zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrages, wenn dessen am Gesellschaftsvermögen und am Vermögen des Gesellschafters gesicherte Forderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch Verwertung der Gesellschaftssicherheit befriedigt wird 2376

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 13.5.2011 Zum Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschlussanfechtungsklage nach Vollzug des Beschlusses der Wohnungseigentümer; zur Frage der Kostenbefreiung nach erfolgreicher Beschlussanfechtung bezüglich einer bereits durchgeführten Maßnahme 2379

Bundesgerichtshof 20.5.2011 Zur Wahrung der Klagefrist und zur Unzulässigkeit der Klage, wenn die Namen und die ladungsfähigen Anschriften der zu verklagenden Wohnungseigentümer nicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nachgereicht werden 2382

Bundesgerichtshof 10.6.2011 Zum Anspruch eines Wohnungseigentümers auf Abberufung eines untauglichen Verwalters und Bestellung eines tauglichen Verwalters; zur Bestellung eines Notverwalters 2385

Bundesgerichtshof 8.7.2011 Zur Zuordnung von Heizkörpern und dazugehörigen Leistungen zum Sondereigentum; zur Rücksichtnahme auf das Sondereigentum bei einer Gesamterneuerung der Zentralheizung 2386

Bundesgerichtshof 8.7.2011 Prüfung der erforderlichen Abmahnung im Rahmen der Anfechtung eines Entziehungsbeschlusses, nicht dagegen als Gegenstand der anschließenden Entziehungsklage 2389

Bundesgerichtshof 13.7.2011 Rauchverbot nach § 7 Abs. 1 Nichtraucherchutzgesetz Rheinland-Pfalz kein Mangel der verpachteten Gaststätte; keine Verpflichtung des Verpächters zur Ermöglichung eines gesetzlich vorgesehenen Raucherbereichs 2390

Bücherschau

Petra Buck-Heeb Kapitalmarktrecht, 5. Aufl. 2392

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV